

frage erst, ob über Art. 118b. abgestimmt werden möge. Es sind zu diesem Artikel mehrere Wünsche geäußert worden. Ich wünsche nicht, daß über die Fragstellung Zweifel entstünden. Ich halte mich nun an die von dem hochgestellten Referenten vorgeschlagene Reihenfolge, und so würden von den Amendements da stehen: das 1. des Hrn. v. Carlowitz, und das 2. des Hrn. Domherrn D. Günther.

Referent Prinz Johann: Vielleicht könnte das Unteramendement des Hrn. v. Carlowitz vorausgehen, dann würde die Frage auf das Deputations-Gutachten gestellt, und dann auf den Antrag des Domherrn D. Günther übergegangen, und Alles unter Vorbehalt des Strafmaßes. Wird das Deputations-Gutachten angenommen, so fällt der Antrag des Domherrn D. Günther, und ich glaube, so gehen wir gemäß der Landtagsordnung und zugleich nach der Logik.

Domherr D. Günther: Insofern jetzt über das Deputations-Gutachten abgestimmt werden soll, muß ich mir eine Bemerkung gegen dasselbe erlauben. Es ist in demselben ein wesentlicher Fall nicht erwähnt worden, der, wenn kein Bezug auf Art. 30. genommen werden soll, erwähnt werden muß. Es heißt hier: „Bei einer mit Vorsatz verübten rechtswidrigen Handlung etc.“ Es ist aber noch ein anderer Fall denkbar. Es kann jemand nicht sowohl die Alternative der Tödtung oder der bloßen Körperverletzung, als vielmehr die Alternative sich gestellt haben, daß entweder dieses oder jenes Verbrechen, oder auch gar kein strafbarer Erfolg aus seiner Handlung hervorgehe. B. B. es ist jemand auf der Jagd; er sieht Leute vor sich herumlaufen. Er ruft ihnen zu, sie sollen weg gehen; sie thun es aber nicht gleich. Er sagt nun: „Was geht das mich an, daß sie stehen bleiben? Ich schieße! Geht die Sache ohne Schaden ab — gut! Wird einer getroffen — auch gleichviel!“ Jetzt schießt er und tödtet jemanden. Unter Art. 30., wie der Herr Staatsminister erläutert hat, würde dieser Fall mit begriffen sein; unter dem von der Deputation gemachten Vorschlag ist er nicht mit begriffen. Dies glaubte ich vor der Abstimmung der Kammer bemerken zu müssen.

v. Carlowitz: Ich stimme aus voller Ueberzeugung dem Gutachten der Deputation bei. Mein eignes Sousamendement war darauf berechnet, das Deputations-Gutachten zu ergänzen, nicht, es zu untergraben. Muß ich nun besorgen, daß bei der Verwickelung, die zum Theil durch meine Schuld in das Deputations-Gutachten gekommen ist, dasselbe vielleicht weniger Anklang finden, wohl gar abgelehnt werden dürfte, so erkläre ich mich im Interesse des Deputations-Gutachtens bereit, mein Sousamendement zurückzunehmen.

Bürgermeister Ritterstädt: Nur eine kleine Bemerkung erlaube ich mir über das, was Herr Domherr D. Günther angeführt hat. Das von ihm aufgestellte Beispiel scheint unter die fahrlässigen Tödtungen zu gehören, denn hier wird keine Absicht bei dem Thäter vorausgesetzt, sondern er schoß und traf, ohne es zu wollen. Es scheint mir also von diesem Fall nicht die Rede sein zu können.

Secr. v. Zedtwig: Ich habe das Deput.-Gutachten mit

zu bevortworten, da ich der Deputation selbst angehöre. Hiernach glaube ich nun aber, daß der Artikel 30. allerdings den Fall nicht mit umfaßt, den das Deputations-Gutachten hat bezeichnen wollen. Es ist im Artikel 30. die Präsumtion ausgesprochen worden, die stattfinden soll gegen den Thäter, der nicht in bestimmter, sondern in unbestimmter gesetzwidriger Absicht gehandelt hat, sofern er nur den Erfolg voraussehen mußte. Allein das Deputations-Gutachten hat den nicht nothwendig voraussehenden gleichwohl aber nicht zu übergehenden Fall beachtet, wo eine solche Präsumtion nicht eintreten kann, weil eine andere Absicht klar vorliegt, und deshalb weißlich hinzugesetzt: „wo der eingetretene Erfolg mindestens mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte.“ Denn wenn er gar nicht und auch nicht einmal als möglich vorausgesehen war, so ist er auch eben so wenig unter Artikel 30. als unter diesem Artikel begriffen. Ich glaube, ein ganz anderer Fall ist hiermit denn doch gemeint, als im Artikel 30., wo der Thäter nicht ausschließlich den beabsichtigten Erfolg, sondern überhaupt jede andere Rechtsverletzung, die eben sowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, wo aber die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß er den Erfolg nothwendig voraussehen mußte. Der hier ausgedrückte Fall ist also der, wo der Thäter den Erfolg mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, aber nicht voraussehen mußte. Das scheint nicht getroffen zu sein im Artikel 30., und darum bin ich dem Deputations-Gutachten beigetreten.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich kann Nichts weiter hinzufügen, als daß, was hier ausgedrückt werden soll, Art. 30. schon festgesetzt ist. Hätte man jenen Artikel nicht für ausreichend gehalten, so hätte man es dort erinnern sollen. Bei einem einzelnen Artikel nachzuhelfen, ist nicht wohl möglich. Man müßte dasselbe bei jedem Verbrechen wiederholen. Daß übrigens die Ansicht der Deputation mit der der Regierung übereinstimmt, geht aus ihrem eignen Zusätze hervor, indem sie die Fälle, wo der Erfolg mindestens mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, denen, wo er ihn voraussehen mußte oder gar bestimmt beabsichtigte, ganz gleich stellen will.

Referent Prinz Johann: Ich muß entgegnen, daß wir den Fall allerdings mit darunter begriffen haben; aber eben deshalb haben wir auch das Strafmaß herabgesetzt, weil wir den Fall vorausgesetzt haben, der im Entwurf nicht begriffen ist.

Präsident: Nach dem das Unteramendement des Hrn. v. Carlowitz zurückgenommen worden ist, so würde ich glauben, zunächst auf das Deputations-Gutachten übergehen zu können. Es ist auf der 97. Seite enthalten, in den Worten: „Ausgeführte rechtswidrige Handlungen“ bis mit „zu bestrafen.“ (s. oben S. 501.) Dann würde die Frage auf den ersten Theil des 118. Art., welcher in den Worten enthalten ist: „eine ohne Vorbedacht — ausgeführte Tödtung“ (s. ebendas.) unter Hinzufügung des Deputations-Gutachtens zu richten sein, weil beide Gegenstände zusammen den gesammten neuen 118. Artikel bilden; vorausgesetzt, daß das Strafmaß annoch vorbehalten bliebe.

Referent Prinz Johann: Ich muß entgegnen, daß nicht